

Lesefassung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Landkreises Ludwigslust-Parchim“ – veröffentlicht am 01.04.2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011,5. 777), i. V. m. § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Eigenbetriebsverordnung - EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.06.2012 und 19.03.2019 folgende aktuelle Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst erlassen:

§ 1

Rechtsstellung/Name des Eigenbetriebes

1. Der Rettungsdienst wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der EigVO M-V und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim“ - nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes des Landkreises Ludwigslust-Parchim, nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz – RDG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Eigenbetrieb hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfs- und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes
 - Bestimmung, Organisation und Koordinierung der Aufgaben zwischen den Leistungserbringern
 - Dokumentation der Rettungsdienstleistungen und deren statistischen Auswertung
 - zentrale Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Leistungsempfängern oder Kostenträgern
 - Verrechnung der Leistungsvergütung mit Leistungserbringern
 - Beantragung von Fördermitteln sowie deren Nachweisführung und Abrechnung
 - Vereinbarung und Erhebung von leistungsrelevanten Benutzungsentgelten
 - Durchführung eines selbstständigen Rechnungswesens nach

- Eigenbetriebsverordnung und Rettungsdienst-Buchführungsverordnung
- Einleitung und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4 Betriebsleitung

1. Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden durch den Kreistag bestellt.
2. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und den Landkreis sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen auch:

- die Organisation der Betriebsführung
 - der innerbetriebliche Personaleinsatz
 - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und laufenden Erneuerungen
 - die Beschaffung von regelmäßig benötigten Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen
 - der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
 - die Organisation und Ausführung des Rechnungswesens
 - die Aufstellung und Unterzeichnung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend den Bestimmungen der EigVO M-V bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses, damit dessen Prüfung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen kann.
3. Der Betriebsleiter entscheidet bei einer Auftragsvergabe gemäß VOB/A und UvgO unterhalb einem Netto-Auftragswert von 35.000,00 EUR über die Zuschlagserteilung und bei einem Direktauftrag bis zu einem Netto-Auftragswert von 1.000,00 EUR. Für den Betriebsleiter gelten außerdem Wertgrenzen bezüglich einer Stundung von 2.499,00 EUR, bezüglich eines Niederschlags von 5.000,00 EUR und bezüglich eines Erlasses von 1.000,00 EUR.
 4. Der Betriebsleiter hat den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen und Ergebnisse mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.
Dies insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan

verschlechtert und dies die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Ungeachtet dessen hat der Betriebsleiter dem Landrat vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Einsatzstatistik im Vergleich zu den Planwerten des Wirtschaftsplanes und den Stand der Investitionsplanung schriftlich vorzulegen.

§ 5 Vertretung des Betriebes

1. Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Landrat.
2. Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in Entscheidungszuständigkeit des Betriebsleiters fallen.
3. Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Landrat und den Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bis 5 TEUR sind keine Formerfordernisse einzuhalten. Bis 60 TEUR reicht die Unterschrift des Landrates aus. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kreistages.

§ 6 Personalangelegenheiten

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.
2. Die personalrechtlichen Angelegenheiten für die Angestellten, Arbeiter und Beamten des Eigenbetriebes werden weiterhin durch die Verwaltung des Landkreises Ludwigslust-Parchim wahrgenommen. Es gelten die dafür festgelegten Vorschriften und Anweisungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
3. Der Betriebsleiter nimmt im Auftrage des Landrates die Vorgesetztenfunktion über die Beschäftigten des Eigenbetriebes wahr.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan drei Monate vor Beginn eines jeden Jahres, in der nach der EigVO M-V vorgeschriebenen Form dem Landrat vorzulegen.

3. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V i. V. m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20 TEUR übersteigt.
4. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EigVO M-V gilt
 - (a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 v.H. der Erträge überschreitet.
 - (b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 TEUR als wesentlich.
Diese Wertgrenzen gelten für Abweichungen vom geplanten Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend.
 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EigVO M-V sind
 - (a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 - (b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 30 TEUR nicht übersteigen.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Betriebssatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Lesefassung berücksichtigt den Stand mit Wirkung vom 02.04.2019.